

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

12. August 1898.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Verbindung mindestens eines ausgeführten Vornamens am Eingange des Ladens, der Wirtschaft oder der Firma durch Gewerbetreibende des Kaufmanns, Seite 231. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Nachschreibens- in Buchstabenangelegentheiten, Seite 232. — Inhalt-Verzeichniß aus dem Reichs-Geleitsamte für das Deutsche Reich, Seite 234.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[87] I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 wird von dem unterzeichneten Staats-Ministerium mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch Folgendes verordnet:

### § 1.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

### § 2.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.